

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb einer Musikschule IVb/5

Zwischen den Beteiligten

Stadt Lüdinghausen, vertreten durch

- Trägerin -

und

den Städten und Gemeinden

1. Nordkirchen, vertreten durch

2. Olfen, vertreten durch den Stadtdirektor

3. Senden, vertreten durch

4. Werne, vertreten durch

- übrigen Beteiligten -

wird folgende öffentlich rechtliche Vereinbarung zum Betrieb einer Musikschule für den Musikschulkreis Lüdinghausen aufgrund § 23 Abs. 1 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, 4 und 5, § 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Neufassung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), geändert durch Gesetz vom 29. Mai 1984 (GV NW S. 314) Art. II Mitbestimmungs-Artikelgesetz vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 362) geschlossen:

§ 1

1. Die Trägerin übernimmt für die übrigen Beteiligten die Durchführung der Aufgaben einer Musikschule.

2. Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 21. Lebensjahr nach den Richtlinien und Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen an die Musik heranzuführen, sie im Spiel von Musikinstrumenten und im Singen auszubilden, Begabungen frühzeitig zu erkennen, eine evtl. Berufsausbildung vorzubereiten und das Laienmusizieren zu fördern.

3. Darüber hinaus unterstützt die Musikschule auch die musikalische Weiterbildung und das gemeinsame Musizieren von Erwachsenen. Dies kann durch die Bereitstellung von Räumen sowie durch Vermieten von Musikinstrumenten geschehen. Art und Umfang der Bereitstellung der Räume und der Musikinstrumente regelt die Musikschule. Ein Anspruch auf Bereitstellung besteht nicht.

4. In den Fächern Chor und Orchester können Erwachsene in die Musikschule aufgenommen werden.

5. Der Unterricht mit Kindern und Jugendlichen hat Vorrang vor der musikalischen Weiterbildung von Erwachsenen.
6. Erwachsene, die außerhalb von Chor und Orchester gem. Abs. 3 von der Musikschule unterstützt werden, schließen i.d.R. mit einem Musiklehrer einen privaten Honorarvertrag ab. Sie sind nicht durch den Musikschulkreis Lüdinghausen versichert. Die Entscheidung über Art und Umfang der Nebentätigkeit des einzelnen Musiklehrers trifft der Dienstvorgesetzte.
7. Die einzelnen Beteiligten verzichten für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Musikschulkreis auf den Betrieb einer eigenen, gleichartigen Einrichtung.
8. Zur Erfüllung der Verpflichtung nach Abs. 1 wird von der Trägerin bei den übrigen Beteiligten den Bedürfnissen entsprechend ständig Musikschulunterricht (Kurse) in der Grundstufe (Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung) und im Instrumental- und Vokalunterricht möglichst ortsnah angeboten. Sofern einzelne Kurse vor Ort zu gering besucht werden, kann eine Zusammenlegung mit anderen entsprechenden Kursen bei den übrigen Beteiligten erfolgen.
9. Die Beteiligten legen im einzelnen fest, wo der Unterricht in ihrer Stadt/Gemeinde stattfindet.

§ 2

Die Musikschule führt den Namen "Musikschulkreis Lüdinghausen". Sie trägt für alle Veranstaltungen bei den Beteiligten den Zusatz "Musikschule Olfen".

§ 3

1. Für die Angelegenheiten der Musikschule sind die Beteiligten zuständig.
2. Angelegenheiten von grundsätzlicher oder weittragender Bedeutung werden vor einer Entscheidung in den Gremien der Beteiligten zunächst zur Erlangung eines einheitlichen Beschlussvorschlages im Musikschulausschuss (§ 4) erörtert. Angelegenheiten dieser Art sind insbesondere wichtige Personalentscheidungen (Leiter der Musikschule, Fachbereichsleiter), Festsetzung der Gebührentarife und Änderung der Angebotsstruktur.
3. Die Trägerin und die Beteiligten erlassen für die Benutzung der Musikschule jeweils eigene Satzungen. Die Satzungen sollten bei allen Beteiligten möglichst denselben Wortlaut haben.

§ 4

1. Die Stadt Lüdinghausen bildet einen Fachausschuss für Angelegenheiten der Musikschularbeit (Musikschulausschuss), dem seitens der Trägerin 4 vom Rat zu wählende Mitglieder und der Stadtdirektor oder ein von ihm Beauftragter angehören.
2. Die übrigen Beteiligten entsenden in den Musikschulausschuss je ein vom jeweiligen Rat gewähltes Mitglied und den/die betreffenden Hauptverwaltungsbeamten/-beamtin oder eine/n von diesem/dieser Beauftragte/n. Sie sind stimmberechtigt und können ihre Ansicht zu jedem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss darlegen, Anregungen für das Angebot der Musikschule in ihren Städten/Gemeinden vortragen, sowie Anträge stellen.

§ 5

1. Die übrigen Beteiligten richten im Benehmen mit der Trägerin Kontaktstellen in ihren Städten/Gemeinden ein.
2. Die für die Musikschularbeit im Bereich der Beteiligten erforderlichen Räumlichkeiten für Lehrveranstaltungen und die für den Unterricht erforderlichen schwierig transportablen Instrumente (Klavier, Orgel u.a.) werden der Musikschule von den jeweiligen Städten/Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
3. Entsteht ein Finanzbedarf für Aus-, Um- oder Neubauarbeiten eines für die Musikschule zweckbestimmten Gebäudes, so entscheidet hierüber alleine die jeweilige Stadt/Gemeinde, auf deren Gebiet die Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Die Kosten werden von der jeweiligen Stadt/Gemeinde getragen.

§ 6

1. Die übrigen Beteiligten erstatten der Trägerin die Kosten, die der Musikschule aus der musikalischen Betreuung von Teilnehmern aus ihren Städten/Gemeinden entstehen. von diesen Kosten sind die für die einzelnen Teilnehmer eingegangenen Gebühren sowie anteilige Einnahmen aus allgemeinen Spenden und Zuschüssen abzuziehen. Zweckbestimmte Spenden und Zuschüsse werden gem. der Zweckbestimmung verwandt.
2. Der Musikschulkreis unterrichtet in der Regel nur Teilnehmer, die ihren Hauptwohnsitz in den beteiligten Städten/Gemeinden haben. Nimmt eine der Mitgliedsgemeinden Schüler/innen aus anderen Gemeinden/Städten auf, so übernimmt sie die entstehenden Kosten und erhält die eingehenden Unterrichtsgebühren und Zuschüsse.
3. Die erstattungspflichtigen Kosten der Musikschule sind:
 - a) der Jahresvergütungsaufwand der Musikpädagogen,
 - b) der Jahresvergütungsaufwand des/r Musikschulleiters/-in,
 - c) der Jahresvergütungsaufwand der Fachbereichsleiter/innen,
 - d) der Jahresvergütungsaufwand der Verwaltungskräfte der Stadt Lüdinghausen, die in der Musikschulverwaltung tätig sind (derzeit 1 Vollzeitkraft und 1 Teilzeitkraft mit 22,5 Wochenstunden),
 - e) der Jahresvergütungsaufwand sonstiger Mitarbeiter/innen der Musikschule, soweit die Beteiligten deren Einstellung zugestimmt haben,
 - f) der Reisekostenaufwand, der für die Musikschule entsteht,
 - g) die Sachkosten, die für die Musikschule entstehen. Hier wird das Rechnungsergebnis der entsprechenden Haushaltsstellen im Haushaltsplan der Stadt Lüdinghausen zugrunde gelegt.
4. Zur Ermittlung der erstattungspflichtigen Kosten der Musikschule für die Beteiligten werden die Kosten durch die Anzahl der im Jahr geleisteten Unterrichtsminuten dividiert und mit den in jeder Stadt/Gemeinde geleisteten Unterrichtsminuten multipliziert.
5. Auf die zu erwartende Kostenerstattung leisten die übrigen Beteiligten jeweils ein Viertel als Abschlagszahlung am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres.

6. Die Kosten eines von einer Stadt/Gemeinde evtl. einzustellenden Zweigstellenleiters werden von der einstellenden Stadt/Gemeinde getragen.

§ 7

1. Die Beteiligten bestimmen Art und Umfang des für sie zu leistenden Musikschulunterrichts. Sie teilen den Umfang der schuljährlich für sie zu leistenden Unterrichtsstunden (Stundenzahl) spätestens 6 Monate vor Beginn des Unterrichtsjahres der Trägerin mit. Unterlässt eine Stadt/Gemeinde die rechtzeitige Mitteilung, gilt die Regelung des laufenden Schuljahres fort.

2. Eine beabsichtigte mehr als 10 %ige Veränderung des Unterrichtsumfanges teilen die übrigen Beteiligten der Trägerin mindestens ein Jahr vor Inkrafttreten mit, damit diese entsprechende personelle Maßnahmen rechtzeitig einleiten kann. Sind die personellen Maßnahmen aus arbeitsrechtlichen oder organisatorischen Gründen nicht möglich, kann die Trägerin die Veränderung des Unterrichtsumfanges so lange zurückstellen, bis die entsprechenden Maßnahmen durchführbar werden.

§ 8

1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder der Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden.

2. Beim Ausscheiden einer oder mehrerer Städte/Gemeinden aus dieser Vereinbarung verbleibt das nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung erworbene Vermögen (Noten, Instrumente, Lehr- und Lernmittel) im Eigentümer der Trägerin.

§ 9

1. Scheiden gleichzeitig mehr als drei der Beteiligten aus dieser Vereinbarung aus, wird der Musikschulkreis aufgelöst. In diesem Fall ist eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.

2. Kommt diese Vereinbarung nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach dem Ausscheiden der betreffenden Städte/Gemeinden zustande, wird das verbleibende Vermögen nach Erfüllung der Verbindlichkeiten unter Zugrundelegung des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Auflösung durch die Aufsichtsbehörde der Trägerin verteilt, wobei die Vermögenswerte im Verhältnis zu den eingebrachten Leistungen der letzten 3 Rechnungsjahre an die Beteiligten zurückfallen.

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.